

# Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG)

Vom [Datum]

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> und das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG) vom §<sup>2)</sup>,

beschliesst:

I.

## 1 Anspruchsvoraussetzungen

### § 1 Höhe des Mietzinsbeitrages (§ 5 MBG)

<sup>1</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt mindestens 75 % der Jahresnettomiete bzw. der angemessenen Jahresnettomiete.

### § 2 Einkommensgrenze (§ 6 MBG)

<sup>1</sup> Der allgemeine Lebensbedarf beträgt mindestens 130 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung.

### § 3 Vermögensgrenze (§ 7 MBG)

<sup>1</sup> Die Vermögensgrenze beträgt mindestens das 5-fache der Vermögensfreibeträge gemäss Sozialhilfegesetzgebung.

---

1) SGS 100

2) SGS 844

## 2 Berechnungsgrundlagen

### § 4 Massgebliches Einkommen (§ 8 MBG)

<sup>1</sup> Das Jahresnettoeinkommen, das 130 % des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs entspricht, wird zu 100 % angerechnet. Das Jahresnettoeinkommen, das 130 % des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs übersteigt, wird bis zu 75 % angerechnet.

### § 5 Anerkannte Ausgaben (§ 9 MBG)

<sup>1</sup> Die Aufwendungen für den allgemeinen Lebensbedarf zur Berechnung der anerkannten Ausgaben betragen mindestens 100 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung.

## 4 Vollzugsbestimmungen

### § 6 Finanzierung (§ 14 MBG)

<sup>1</sup> Der Kantonsbeitrag beträgt jährlich maximal CHF 3,5 Mio.

<sup>2</sup> Der Kantonsbeitrag wird in regelmässigen Abständen neu beurteilt und bei Bedarf angepasst.

## II.

Der Erlass SGS 833.11, Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 18. Dezember 2007 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

### § 3c (neu)

#### **Anspruchsberechtigung betreutes Wohnen**

<sup>1</sup> Zur Abklärung der Anspruchsberechtigung für das betreute Wohnen dient die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt.

<sup>2</sup> Für Personen, welche noch keine Ergänzungsleistungen beziehen, erlässt die Sozialversicherungsanstalt nach erfolgter Anmeldung eine Verfügung für zu Hause lebende Personen.

<sup>3</sup> Die anrechenbaren Einnahmen und gegebenenfalls die Ergänzungsleistungen aus der EL-Verfügung dienen der Gemeinde zur Prüfung des Anspruchs und zur Festlegung des Umfangs der Beiträge.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Verordnung tritt am xy in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

die Landschreiberin: Heer Dietrich